



Referenz-Nr. B07004

Bern, 06.02.2008

Referenz/Aktenzeichen: H044-0384

In Sachen

**Institut für Pflanzenbiologie, Universität Zürich,**  
vertreten durch Prof. Dr. Beat Keller, Geschäftsführender Direktor

**Gesuchstellerin**

betreffend

**Ergänzungen vom 20. Dezember 2007 zum Gesuch B07004 vom 20. Februar 2007 um Bewilligung für die versuchsweise Freisetzung von Hybriden aus gentechnisch veränderten Weizenlinien und *Aegilops cylindrica* in Zürich gemäss Verfügung des BAFU vom 3. September 2007.**

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 3. September 2007 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 7 Absatz 1 der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C.1.c. der Verfügung vom 3. September 2007 angewiesen worden ist, dem BAFU bis spätestens am 31. Dezember 2007 die folgenden Unterlagen zu übermitteln: konkrete Einsatz- und Notfallpläne für das Eintreten eines ausserordentlichen Ereignisses (aa.), detaillierte Versuchsanordnung für das Jahr 2008 (bb.) und Nachweis der Abwesenheit des Ampicillins in den Linien A5, A9 und A13 (dd.);
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 mitgeteilt hat, die Weizenlinie A5 nicht für die geplanten Freisetzungsversuche zu verwenden;
- die Gesuchstellerin dem BAFU mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 die folgenden Unterlagen zugestellt hat: Notfallplan, detaillierte Versuchsanordnung für 2008, Dokumentation zur Abwesenheit des *bla* Gens;
- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 3. Januar 2008 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BVET, EFBS, EKAH, AWEL) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 25. Januar 2008 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) mit Schreiben vom 7. Januar 2008 mitgeteilt hat, die nachgereichten Unterlagen seien aus der Sicht des Amtes ausreichend und es sehe in den Versuchen kein Risiko für die Tiere;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 18. Januar 2008 mitgeteilt hat, es sei mit den Schlussfolgerungen der Gesuchsteller einverstanden;

- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) der Baudirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 24. Januar 2008 mitgeteilt hat, es erachte die nachgereichten Unterlagen im Wesentlichen als vollständig, beantrage jedoch, dass
  - der Notfallplan mit dem Szenario eines defekten Vogelschutzes ergänzt werde;
  - der ergänzte Notfallplan dem Amt bis zum 25. Februar 2008 mitgeteilt werde;
  - auch während der Nachmonitoringphase auf das Pflügen verzichtet werde und nur solche Folgekulturen angebaut würden, die eine effektive Nachkontrolle auf Durchwuchs ermöglichen;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 25. Januar 2008 mitgeteilt hat, es habe die nachgereichten Unterlagen zur Kenntnis genommen und sehe in der Durchführung der Freisetzungsversuche nach dem aktuellen Stand des Wissens keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, möchte jedoch daran erinnern, die Gesuchsteller hätten das Amt über allfällige neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit den freigesetzten gentechnisch veränderten Pflanzen und mit Bezug zur menschlichen Gesundheit zu informieren;
- die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) mit Schreiben vom 25. Januar 2008 mitgeteilt hat, sie verzichte auf eine Stellungnahme zu den nachgereichten Unterlagen;
- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 25. Januar 2008 zum Ausdruck gebracht hat, dass die Mehrheit ihrer Mitglieder die nachgereichten Unterlagen im Wesentlichen als vollständig und ausreichend beurteilt, das Stufenprinzip nach wie vor als nicht verletzt betrachtet und die Zustimmung zur Durchführung der Freisetzungsversuche im Jahr 2008 bekräftigt, wobei sie für den Freisetzungsversuch B07004 wünscht, dass ihr bis Ende November 2008 zusätzliche Informationen zu den Hybriden Weizen x Aegilops zugestellt werden (gegebenenfalls als vertraulich bezeichnet);
- das BAFU mit Bezug auf Abschnitt C.1.c.aa. seiner Verfügung vom 3. September 2007 den Notfallplan grundsätzlich als ausreichend betrachtet, eine Ergänzung desselben mit dem Szenario eines defekten Vogelschutzes als nicht zwingend erachtet, jedoch die Komplettierung des Notfallplans hinsichtlich der Anhänge 1, 2, 3 und 6 (Notfall-Telefonliste, Mitglieder des Steering Committees, Pikettplan und detaillierte Standardaussagen) vor Versuchsbeginn erforderlich ist;
- das BAFU mit Bezug auf Abschnitt C.1.c.bb. seiner Verfügung vom 3. September 2007 feststellt, dass
  - die Gesuchsteller hinsichtlich der Nachbehandlung eine Änderung der Auflage unter Abschnitt C.1.d.jj. der Verfügung beantragen, indem diese Auflage einzig für sämtliches vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial (das nicht für Versuchszwecke gebraucht wird) gelten soll, das Stroh des gentechnisch veränderten Weizens hingegen bloss in einem geschlossenen Wagen (statt in doppelwandigen Gefässen) in die Kehrlichtverbrennungsanlage transportiert und Stoppel von ca. 10-20 cm auf dem Feld stehen gelassen werden sollen;
  - um Verluste zu verhindern, für vermehrungsfähiges Material immer doppelwandige Gefässe zu verwenden sind;
  - der Transport von nicht vermehrungsfähigem Material in einem geschlossenen Wagen vor dem Hintergrund der biologischen Sicherheit als verhältnismässig zu betrachten ist;
  - um die Durchführung von Versuchen zur biologischen Sicherheit zu gewährleisten, ein Belassen von Stoppeln und Wurzeln in der Erde akzeptiert werden kann, da einerseits selbst bei einem Entfernen der Stoppeln und Wurzeln ein Teil des transgenen Erbmateriale im Boden zurückbleibe, andererseits die gentechnisch eingefügten Konstrukte und die Gene produkte teilweise aus Bodenbakterien stammen bzw. in der Umwelt weit verbreitet sind und damit keine neuen Materialien in die Umwelt eingebracht werden, womit das Risiko für die Umwelt ausgehend von diesen Materialien als tragbar erachtet wird;
  - das Pflügen der Versuchsfläche bzw. die effektive Nachkontrolle auf Durchwuchs unter Abschnitt C.1.d.kk. der Verfügung vom 3. September 2007 bereits hinreichend geregelt sind;

- das BAFU mit Bezug auf Abschnitt C.1.c.dd. seiner Verfügung vom 3. September 2007 den Nachweis der Abwesenheit des *bla*- bzw. Ampicillings in den transgenen Weizenlinien A9 und A13 als erbracht erachtet und vom Rückzug der Weizenlinie A5 Kenntnis genommen hat;

wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 FrSV **verfügt**:

1. Die Nachlieferung der Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C.1.c. der Verfügung des BAFU vom 3. September 2007 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von Hybriden aus gentechnisch veränderten Weizenlinien und *Aegilops cylindrica* in Zürich ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffern vollständig und nicht zu beanstanden.
2. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU den vollständig ergänzten Notfallplan inkl. komplettierte Anhänge bis spätestens am Freitag, 29. Februar 2008 nachzureichen.
3. Die Gesuchstellerin hat bei der Entsorgung von vermehrungsfähigem gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial, welches nicht mehr zu Versuchszwecken gebraucht wird, doppelwandige Gefässe zu verwenden. Nicht vermehrungsfähiges Material, welches entsorgt wird, ist in einem geschlossenen Wagen zu transportieren.
4. Stoppeln und Wurzeln von gentechnisch veränderten Versuchspflanzen können auf dem Feld gelassen werden; die Versuchsflächen sind solange nicht umzupflügen, bis unter Umständen verloren gegangene Samen keimen konnten.
5. Die Bewilligung zur versuchsweisen Freisetzung der Weizenlinie A5 sowie von Kreuzungen derselben mit *Aegilops cylindrica* wird widerrufen.
6. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 3. September 2007.
7. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

BAFU  
Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie  
Der Chef

Georg Karlaganis

Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein, vorab per Fax):

- der Gesuchstellerin (Dr. Stefan Kohler und Dr. Stefan Rechsteiner, VISCHER Anwälte und Notare, Schützengasse 1, Postfach 1230, 8021 Zürich, Fax Nr. +41 44 254 34 10)

Zur Kenntnis (A-Post):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL),  
FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
  
- Stadt Zürich, Allgemeine Verwaltung, Stadthaus, Stadthausquai 17, 8001 Zürich
  
- Staatssekretariat für Wirtschaft, Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost, Stauffacherstrasse 101,  
8004 Zürich
- Schweiz. Unfallversicherungsanstalt, Postfach, 6002 Luzern